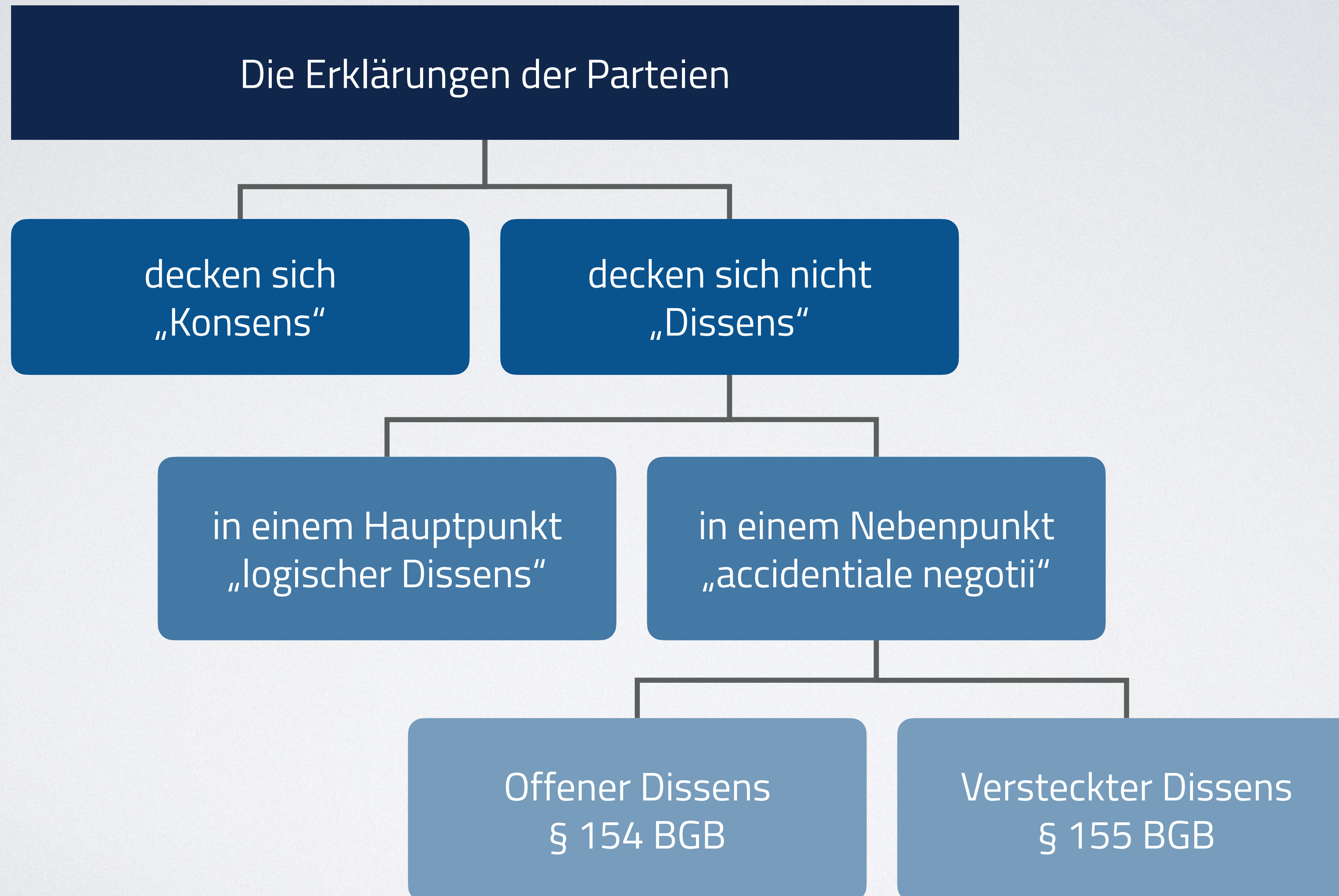


BGB AT

Dissens

(§§ 154, 155 BGB)



- Ein Vertragsschluss setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus („Konsens“).
- Decken sich die Erklärungen nicht vollständig, kommt ein Vertrag grundsätzlich nicht zustande („Dissens“).
- So lange die Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) keine Einigung erzielt haben, gilt dies zwingend („logischer Dissens“).
- Bei fehlender Willensübereinstimmung in Bezug auf Nebenpunkte (*accidentalia negotii*) ist durch Auslegung zu ermitteln, ob ein Vertrag zustande gekommen ist.
- Im Zweifel ist ein Vertrag dann nicht geschlossen (§§ 154, 155 BGB als bloße Auslegungsregeln).